

Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung

A. Problem und Ziel

In Anbetracht der weltweiten Konjunkturabschwächung als Folge der ersten Krise auf den globalen Finanzmärkten ist es eine vorrangige Aufgabe, Wachstum und Beschäftigung auch weiterhin zu sichern. Dazu hat die Bundesregierung am 5. November 2008 ein Maßnahmenpaket „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ beschlossen. Mit dem vorliegenden Gesetz werden die steuerrechtlichen Regelungen des Maßnahmenpakets umgesetzt und eine Perspektive für die rasche Überwindung der Konjunkturschwäche geschaffen.

B. Lösung

Umsetzung folgender Maßnahmen des Maßnahmenpakets zur Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung im Bereich des Steuerrechts:

- Es wird zeitlich befristet für zwei Jahre eine degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von höchstens 25 Prozent zum 1. Januar 2009 eingeführt.
- Zusätzlich zur degressiven Abschreibung wird befristet für zwei Jahre die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) erweitert (durch Erhöhung der dafür relevanten Betriebs- und Gewinn Grenzen auf 335 000 Euro, 175 000 Euro und 200 000 Euro).
- Die Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen wird bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ausgeweitet und der Steuerbonus auf 20 Prozent von 6 000 Euro (= 1 200 Euro) zum 1. Januar 2009 verdoppelt. Zwei Jahre nach Inkrafttreten wird die Bundesregierung die Wirksamkeit der verbesserten Absetzbarkeit evaluieren.
- Für PKW mit Erstzulassung ab dem Kabinettschluss vom 5. November 2008 bis zum 30. Juni 2009 wird eine befristete Kfz-Steuerbefreiung für ein Jahr eingeführt, um die Kaufzurückhaltung bis zur Klarheit über die Umstellung der Kfz-Steuer auf CO₂-Basis aufzulösen. Für Fahrzeuge, die die Euro-5- und Euro-6-Norm erfüllen, verlängert sich die maximale Kfz-Steuerbefreiung auf zwei Jahre ab Erstzulassung. Die Kfz-Steuerbefreiung endet in jedem Fall am 31. Dezember 2010.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) (in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt	-4.115	-2.555	-5.730	-5.875	-3.930	-1.350
Bund	-1.563	-1.157	-2.111	-2.157	-1.509	-646
Länder	-1.477	-662	-1.923	-2.063	-1.418	-564
Gemeinden	-1.075	-736	-1.696	-1.655	-1.003	-140

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

E. Sonstige Kosten

Der Gesetzentwurf führt nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Fraktionsentwurf für ein

Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 2g des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Abs. 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2011 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 Prozent nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 4 und § 7a Abs. 8 gelten entsprechend. Bei Wirtschaftsgütern, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig.“

(3) Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen ist zulässig. In diesem Fall bemisst sich die Absetzung für Abnutzung vom Zeitpunkt des Übergangs an nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts. Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ist nicht zulässig.“

2. In § 7g Abs. 5 werden nach dem Wort „Jahren“ die Wörter „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2“ eingefügt.
3. In § 35a Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „1 200“ ersetzt.
4. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 23 werden folgende Sätze angefügt:

„In Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2011 enden, ist § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Gewerbetrieben oder der selbständigen Arbeit dienenden Betrieben, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, ein Betriebsvermögen

von 335 000 Euro, bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ein Wirtschaftswert oder Ersatzwirtschaftswert von 175 000 Euro und bei Betrieben, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 ermitteln, ohne Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen ein Gewinn von 200 000 Euro nicht überschritten wird. Bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2011 angeschafft oder hergestellt werden, ist § 7g Abs. 6 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Betrieb zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das der Anschaffung oder Herstellung vorangeht, die Größenmerkmale des Satzes 5 nicht überschreitet.“

- b) Dem Absatz 50b wird folgender Satz angefügt:

„§ 35a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]), ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2009 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2008 erbracht worden sind.“

Artikel 2

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes¹⁾

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 10 die Angabe „§ 10a Sonderregelungen für Personenkraftwagen“ eingefügt.
2. § 3b wird aufgehoben.
3. § 3c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „stillgelegt“ durch die Wörter „außer Betrieb gesetzt“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Zeiten der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs und die Zeiten außerhalb des auf einem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums haben keine Auswirkungen auf die Steuerbefreiung.“
4. § 3d wird wie folgt gefasst:

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge

Das Halten von Personenkraftwagen, die Elektrofahrzeuge im Sinne des § 9 Abs. 2 sind, ist für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der erstmaligen Zulassung von der Steuer befreit. Die Zeiten der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs und die Zeiten außerhalb des auf einem Saisonkennzeichen abgegebenen Betriebszeitraums haben keine Auswirkungen auf die Steuerbefreiung. Soweit die Steuerbefreiung bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. bei einem Saisonkennzeichen und einem Kennzeichen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4, solange das Kennzeichen geführt werden darf, mindestens jedoch einen Monat.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein inländisches Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und wird dabei die diesbezügliche Eintragung im Fahrzeugschein und die Entstempelung des Kennzeichens an verschiedenen Tagen vorgenommen, so ist der letzte Tag maßgebend.“

6. § 7 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei einem ausländischen Fahrzeug die Person, die das Fahrzeug im Inland benutzt.“

7. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

Sonderregelungen für Personenkraftwagen

(1) Die Steuer für das Halten von Personenkraftwagen wird vorbehaltlich Absatz 4 für ein Jahr ab dem Tag der erstmaligen Zulassung nicht erhoben, wenn das Fahrzeug in der Zeit vom 5. November 2008 bis zum 30. Juni 2009 erstmals zugelassen wird.

(2) Soweit Personenkraftwagen die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllen und nach Feststellung der Zulassungsbehörde ab dem Tag der erstmaligen Zulassung nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. EU Nr. L 171 S. 1), geändert durch Verordnung 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 199 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, genehmigt sind, wird die Steuer vorbehaltlich Absatz 4 für ein weiteres Jahr nicht erhoben.

(3) Absatz 2 gilt bei erstmaliger Zulassung vor dem 5. November 2008 für den Halter, auf den das Fahrzeug am 5. November 2008 zugelassen ist, und für Fahrzeuge, die am 5. November 2008 außer Betrieb gesetzt sind, für den Halter, auf den das

Fahrzeug nach dem 5. November 2008 wieder zugelassen wird. Die Steuervergünstigung gilt dabei abweichend für ein Jahr ab dem 1. Januar 2009. Voraussetzung ist, dass im Fahrzeugschein am Tag der erstmaligen Zulassung eine emissionsbezogene Schlüsselnummer ausgewiesen ist, die das Erfüllen der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung bestätigt. Eine Steuervergünstigung für frühere Halter unterbleibt; dies gilt auch dann, wenn ein früherer Halter für das Fahrzeug Steuer entrichtet hat.

(4) Die Steuervergünstigungen werden in Fällen des Zuschlags nach § 9a entsprechend gemindert. Sie enden spätestens am 31. Dezember 2010.

(5) Soweit die Steuervergünstigungen bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen sind, werden sie vorbehaltlich Absatzes 4 dem neuen Halter gewährt.

(6) Die Zeiten der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs und die Zeiten außerhalb des auf einem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums haben keine Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen.

(7) Die Steuervergünstigungen gelten nicht für Kennzeichen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1.“

8. In § 12 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Klammerzusatz „(§ 10 Abs. 1)“ die Angabe „oder für Personenkraftwagen (§ 10a)“ eingefügt.“

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der in Satz 4 genannte Betrag beläuft sich auf:

in den Jahren 2005 und 2006	2 322 712 000 Euro,
in den Jahren 2007 und 2008	2 262 712 000 Euro,
im Jahr 2009	1 727 712 000 Euro,
im Jahr 2010	1 927 712 000 Euro,
im Jahr 2011	1 912 712 000 Euro,
im Jahr 2012	1 762 712 000 Euro,
im Jahr 2013	1 562 712 000 Euro,
ab dem Jahr 2014	1 492 712 000 Euro.“

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 5. November 2008 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In Anbetracht der weltweiten Konjunkturabschwächung als Folge der ernsten Krise auf den globalen Finanzmärkten sieht die Bundesregierung es als vorrangige Aufgabe an, Wachstum und Beschäftigung auch weiterhin zu sichern. Dazu hat sie am 5. November 2008 ein Maßnahmenpaket „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ beschlossen. Mit dem vorliegenden Gesetz werden die steuerrechtlichen Regelungen des Maßnahmenpakets umgesetzt:

Es wird zeitlich befristet für zwei Jahre eine degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von höchstens 25 Prozent zum 1. Januar 2009 eingeführt. Zusätzlich zur degressiven Abschreibung wird befristet für zwei Jahre die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) erweitert. Dazu werden die dafür relevanten Betriebs- und Gewinn Grenzen auf 335 000 Euro, 175 000 Euro und 200 000 Euro erhöht. Die Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen wird bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ausgeweitet und der Steuerbonus auf 20 Prozent von 6 000 Euro (= 1 200 Euro) zum 1. Januar 2009 verdoppelt. Zwei Jahre nach Inkrafttreten wird die Bundesregierung die Wirksamkeit der verbesserten Absetzbarkeit evaluieren. Für PKW mit Erstzulassung im Zeitraum ab dem Kabinettsbeschluss am 5. November 2008 bis zum 30. Juni 2009 wird durch den Gesetzentwurf befristet eine Kfz-Steuerentlastung für ein Jahr eingeführt, um die Kaufzurückhaltung bis zur Klarheit über die geplante Umstellung der Kfz-Steuer auf CO₂-Basis aufzulösen. Für Fahrzeuge, die die Euro-5- und Euro-6-Norm erfüllen, verlängert sich die maximale Kfz-Steuerentlastung auf zwei Jahre ab Erstzulassung. Die Kfz-Steuerentlastung endet in jedem Fall am 31. Dezember 2010.

Das vorliegende Gesetz zur Umsetzung der steuerlichen Impulse des Maßnahmenpakets fügt sich nahtlos in die Gesamtstrategie der Bundesregierung ein und ist in den nachfolgenden Gesamtzusammenhang einzuordnen:

Mit dem „Maßnahmenpaket zur Senkung der steuerlichen Belastung, Stabilisierung der Sozialversicherungsausgaben und für Investitionen in Familien“ vom 7. Oktober 2008 hat die Bundesregierung bereits einen Entlastungsrahmen von über 6 Mrd. Euro in 2009 und von jährlich fast 14 Mrd. Euro für die Jahre ab 2010 beschlossen. Kindergeld und Kinderfreibetrag werden erhöht und weitere Unterstützungen für Familien eingeführt. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird für die Jahre 2009 und 2010 noch einmal deutlich auf 2,8 Prozent gesenkt; im Vergleich zu 2006, als dieser Satz noch 6,5 Prozent betrug, werden die Bürger und Unternehmen damit um jährlich rund 30 Mrd. Euro entlastet. Damit wird die Entlastung durch die 2008 in Kraft getretene Unternehmensteuerreform sinnvoll ergänzt, die allein in 2009 zu einer Steuererleichterung von 7 Mrd. Euro führt. Zudem hat die Bundesregierung jüngst Verbesserungen für sozial Bedürftige beschlossen bzw. bereits umgesetzt, z. B. beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld.

Und auch die vorliegenden steuerrechtlichen Regelungen des Maßnahmenpakets stehen nicht isoliert da. Sie werden vielmehr flankiert von einer Reihe zusätzlicher nicht-steuerlicher Maßnahmen, so dass insgesamt ein ausgewogenes, deutliche Impulse setzendes Paket geschnürt wurde. Die Umsetzung der nicht-steuerlichen Maßnahmen erfolgt gesondert.

Mit dem vor kurzem in Kraft getretenen Maßnahmenpaket zur Stabilisierung der Finanzmärkte werden Stabilität und Funktionsfähigkeit des deutschen Finanzsystems gewährleistet. Damit wird auch eine entscheidende Voraussetzung geschaffen, um für Industrie und Handel die notwendige Versorgung mit Liquidität und Krediten sicherzustellen. So werden die finanziellen Grundlagen für unternehmerisch notwendige Investitionen gefes-

tigt, die zur Sicherung von Arbeitsplätzen unerlässlich sind. Dies ist wichtig, um das Vertrauen von Bürgern und Unternehmen in die Soziale Marktwirtschaft zu bewahren.

Das Maßnahmenpaket „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ der Bundesregierung schafft eine Perspektive für die rasche Überwindung der Konjunkturschwäche und für die Sicherung von Arbeitsplätzen.

Die Maßnahmen sind - im Sinne einer konjunkturgerechten Wachstumspolitik - langfristig sinnvoll, kurzfristig umsetzbar und rasch wirksam. Sie geben kräftige Impulse für öffentliche und private Investitionen. Bürger und Unternehmen werden entlastet, der Konsum wird belebt, und die Beschäftigungserfolge werden gesichert.

Die steuerrechtlichen Maßnahmen fördern in den kommenden Jahren Investitionen und Aufträge von Unternehmen und Privaten in Höhe von insgesamt über 25 Mrd. Euro.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich - soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist - aus Artikel 105 Abs. 2 erste und zweite Alternative Grundgesetz (GG) i. V. mit Artikel 106 Abs. 3 Satz 1 GG.

Artikel 2 des Gesetzes zielt auf eine Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes ab. Da das Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer den Ländern zusteht (Artikel 106 Abs. 2 Nr. 3 GG), hat der Bund das Gesetzgebungsrecht nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen. Die funktionsfähige Rechtsgemeinschaft ist bedroht bei einer länderunterschiedlichen kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Vergünstigung von Personenkraftwagen, weil die einzelnen oder überregional agierenden Fahrzeughalter nicht darauf vertrauen können, in allen Ländern in gleicher Weise begünstigt zu werden. Diese Rechtszersplitterung kann weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden. Die gesamtwirtschaftlichen Interessen würden bei einer landesrechtlichen Zersplitterung des Kraftfahrzeugsteuerrechts beeinträchtigt werden, weil unterschiedliche Regelungen oder sogar das Unterlassen einer Regelung zur Steuervergünstigung für Personenkraftwagen durch einzelne Länder zu einer dem einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum widersprechenden Wettbewerbsverzerrung führen würde, die sich nachteilig auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre bei jeweiliger Einzelregelung durch Ländergesetze selbst dann nicht mehr gewährleistet, wenn man unterstellt, dass diese die nämliche Zielsetzung verfolgten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass diese in völliger Übereinstimmung durch die Gesetze der Länder konkretisiert wird.

Im Fall der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 3) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 106 Abs. 3 Satz 3 GG.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Sonstige Kosten

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus führt der Gesetzentwurf nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
1	<u>§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG - alt -</u> Anhebung des Höchstbetrags von 600 € auf 1.200 € bei der steuerlichen Berücksichtigung von Handwerkerleistungen	Insg.	- 1.500	.	- 900	- 1.500	- 1.500	- 1.500
		EST	- 1.420	.	- 850	- 1.420	- 1.420	- 1.420
		SolZ	- 80	.	- 50	- 80	- 80	- 80
		Bund	- 684	.	- 411	- 684	- 684	- 684
		EST	- 604	.	- 361	- 604	- 604	- 604
		SolZ	- 80	.	- 50	- 80	- 80	- 80
		Länder	- 603	.	- 361	- 603	- 603	- 603
		EST	- 603	.	- 361	- 603	- 603	- 603
		Gem.	- 213	.	- 128	- 213	- 213	- 213
		EST	- 213	.	- 128	- 213	- 213	- 213
2	<u>§ 7 Abs. 2 EStG</u> Wiedereinführung der degressiven Abschreibung i.H.v. 25% und max. dem 2,5-fache der linearen AfA für 2009 und 2010	Insg.	- 2.520	- 1.940	- 4.325	- 4.165	- 2.420	- 35
		GewSt	- 870	- 670	- 1.495	- 1.440	- 835	- 10
		EST	- 605	- 465	- 1.040	- 1.000	- 580	- 10
		KSt	- 960	- 740	- 1.645	- 1.585	- 920	- 15
		SolZ	- 85	- 65	- 145	- 140	- 85	.
		Bund	- 851	- 655	- 1.466	- 1.412	- 823	- 12
		GewSt	- 29	- 22	- 56	- 54	- 31	.
		EST	- 257	- 198	- 442	- 425	- 247	- 4
		KSt	- 480	- 370	- 823	- 793	- 460	- 8
		SolZ	- 85	- 65	- 145	- 140	- 85	.
		Länder	- 847	- 652	- 1.457	- 1.400	- 812	- 13
		GewSt	- 110	- 85	- 193	- 183	- 106	- 2
		EST	- 257	- 197	- 442	- 425	- 246	- 4
		KSt	- 480	- 370	- 822	- 792	- 460	- 7
Gem.	- 822	- 633	- 1.402	- 1.353	- 785	- 10		
GewSt	- 731	- 563	- 1.246	- 1.203	- 698	- 8		
EST	- 91	- 70	- 156	- 150	- 87	- 2		
3	<u>§ 52 Abs. 23 i. V. m. § 7g EStG</u> Anhebung der Grenzen im § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG (Betriebsvermögen 335.000 Euro, Wirtschaftswert 175.000 Euro und Gewinngrenze 200.000 Euro) für die Jahre 2009 und 2010	Insg.	- 95	- 235	- 370	- 210	- 10	+ 185
		GewSt	- 40	- 105	- 170	- 90	- 5	+ 85
		EST	- 40	- 100	- 160	- 90	- 5	+ 80
		KSt	- 10	- 20	- 30	- 20	.	+ 15
		SolZ	- 5	- 10	- 10	- 10	.	+ 5
		Bund	- 28	- 67	- 99	- 61	- 2	+ 50
		GewSt	- 1	- 4	- 6	- 3	.	+ 3
		EST	- 17	- 43	- 68	- 38	- 2	+ 34
		KSt	- 5	- 10	- 15	- 10	.	+ 8
		SolZ	- 5	- 10	- 10	- 10	.	+ 5
		Länder	- 27	- 65	- 105	- 60	- 3	+ 52
		GewSt	- 5	- 13	- 22	- 12	- 1	+ 11
		EST	- 17	- 42	- 68	- 38	- 2	+ 34
		KSt	- 5	- 10	- 15	- 10	.	+ 7
Gem.	- 40	- 103	- 166	- 89	- 5	+ 83		
GewSt	- 34	- 88	- 142	- 75	- 4	+ 71		
EST	- 6	- 15	- 24	- 14	- 1	+ 12		

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
4	KraftStG	Insg.	-	- 380	- 135	-	.	.
	Für PKW mit Erstzulassung ab Kabinettsbeschluss bis 30.06.2009 gilt eine Kfz-Steuerbefreiung beginnend ab Erstzulassung für 1 Jahr. Für Euro-5 oder Euro-6-Fahrzeuge verlängert sich die Kfz -Steuerbefreiung auf 2 Jahre ab Erstzulassung. Die Kfz - Steuerbefreiung endet in jedem Fall spätestens mit Ablauf des 31.12.2010	KraftSt	-	- 380	- 135	-	.	.
		Bund	-	-	-	-	-	-
		Länder	-	- 380	- 135	-	.	.
		KraftSt	-	- 380	- 135	-	.	.
		Gem.	-	-	-	-	-	-
	In 2008 entstehen bereits Mindereinnahmen i.H.v. 55 Mio. Euro.							
5	§ 1 FAG	Insg.
	Befristete Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung	USt
		Bund	-	- 435	- 135	-	.	.
		USt	-	- 435	- 135	-	.	.
		Länder	-	+ 435	+ 135	-	.	.
		USt	-	+ 435	+ 135	-	.	.
		Gem.
		USt
6	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 4.115	- 2.555	- 5.730	- 5.875	- 3.930	- 1.350
		GewSt	- 910	- 775	- 1.665	- 1.530	- 840	+ 75
		ESt	- 2.065	- 565	- 2.050	- 2.510	- 2.005	- 1.350
		KSt	- 970	- 760	- 1.675	- 1.605	- 920	.
		SolZ	- 170	- 75	- 205	- 230	- 165	- 75
		USt
		KraftSt	-	- 380	- 135	-	.	.
		Bund	- 1.563	- 1.157	- 2.111	- 2.157	- 1.509	- 646
		GewSt	- 30	- 26	- 62	- 57	- 31	+ 3
		ESt	- 878	- 241	- 871	- 1.067	- 853	- 574
		KSt	- 485	- 380	- 838	- 803	- 460	.
		SolZ	- 170	- 75	- 205	- 230	- 165	- 75
		USt	-	- 435	- 135	-	.	.
		Länder	- 1.477	- 662	- 1.923	- 2.063	- 1.418	- 564
		GewSt	- 115	- 98	- 215	- 195	- 107	+ 9
		ESt	- 877	- 239	- 871	- 1.066	- 851	- 573
		KSt	- 485	- 380	- 837	- 802	- 460	.
		USt	-	+ 435	+ 135	-	.	.
		KraftSt	-	- 380	- 135	-	.	.
		Gem.	- 1.075	- 736	- 1.696	- 1.655	- 1.003	- 140
		GewSt	- 765	- 651	- 1.388	- 1.278	- 702	+ 63
		ESt	- 310	- 85	- 308	- 377	- 301	- 203
		USt

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 2 und 3)

Um schnell die Investitionstätigkeit wieder zu beleben, soll die Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung für die innerhalb der nächsten zwei Jahre angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgüter wieder ermöglicht werden. Die degressive Abschreibung fördert die schnellere Refinanzierung. Ihre Bedeutung ist in der Finanzkrise noch gewachsen, weil andere Finanzierungsquellen schwieriger zu erschließen sind. Mit der Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sollen Investitionsanreize geschaffen und so für eine Stabilisierung des Wachstums gesorgt werden.

Die Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung für die innerhalb der nächsten zwei Jahre angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgüter ist auf die Jahre 2009 und 2010 beschränkt.

Zu Nummer 2 (§ 7g Abs. 5)

Diese Anpassung erfolgt, damit Unternehmen, die Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG vornehmen können, daneben auch die degressive Abschreibung vornehmen dürfen. Dies ist erforderlich, da nach § 7a Abs. 4 EStG neben Sonderabschreibungen zwingend nur lineare Abschreibungen zulässig sind. Mit dieser Anpassung wird der gleiche Zustand wie vor Aufhebung der degressiven Abschreibung durch die Unternehmenssteuerreform hergestellt.

Zu Nummer 3 (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG)

Für Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen (Arbeitskosten) kann nach geltendem Recht ein Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 600 Euro, vorgenommen werden. Um auch für das Handwerk weitere Impulse für die Stärkung und Stabilisierung der Auftragslage zu setzen, wird dieser Höchstbetrag auf 1 200 Euro verdoppelt. Damit sind Aufwendungen für Arbeitskosten bis zu 6 000 Euro begünstigt.

Die Verdoppelung des Höchstbetrages ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 4 (§ 52 EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 23)

Die Größenmerkmale des § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen werden in den Jahren 2009 und 2010 erhöht. In diesem Zeitraum haben auch solche Betriebe die Möglichkeit, Abschreibungspotenzial in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsgutes vorzuverlagern und Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, die die grundsätzlichen Betriebsgrößengrenzen überschreiten. Dadurch wird die Wettbewerbssituation weiterer Betriebe verbessert, deren Liquidität und Eigenkapitalbildung unterstützt und die Investitions- und Innovationskraft gestärkt.

Die Erhöhung der Größenmerkmale des § 7g EStG ist auf die Jahre 2009 und 2010 beschränkt.

Zu Buchstabe b (Absatz 50b)

Der neue Satz 4 stellt klar, dass der verdoppelte Höchstbetrag für die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG nur für solche Leistungen und Zahlungen berücksichtigt werden kann, die nach dem 31. Dezember 2008 erbracht worden sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes)

Allgemein

Das Aussetzen (Nichterheben) der Kraftfahrzeugsteuer für neue erstmals zugelassene Personenkraftwagen ist der Startschuss für die Ankurbelung des Fahrzeugabsatzes, für die Stabilisierung der Konjunktur und damit für die Sicherung von Arbeitsplätzen am Standort Deutschland. Die Maßnahme begleitet den Strukturwandel in der Automobilindustrie und stärkt deren Innovationsfähigkeit. Die Entlastung wird nach EU-Abgasvorschriften differenziert (maximal zwei Jahre Nichterhebung der Steuer für modernste Euro-5- und Euro-6-Fahrzeugen sowie maximal ein Jahr Nichterhebung der Steuer für sonstige Pkw) und leistet damit auch einen Beitrag zur Verminderung der Schadstoffbelastung (insbesondere durch Feinstaub und Stickoxide). Die Maßnahme wirkt zugleich dem Trend entgegen, dass Altfahrzeuge heute im Schnitt zwei Jahre länger gefahren werden als noch 1990. Moderne Personenkraftwagen erneuern die Fahrzeugflotte, und können, sofern sie Verbrauchsvorteile gegenüber den Vorgängermodellen haben, zur CO₂-Reduzierung beitragen. Eine raschere Erneuerung der Fahrzeugflotte sichert auch Arbeitsplätze.

Die Entlastungswirkungen betragen insgesamt 570 Mio. Euro und setzen somit auch quantitativ einen signifikanten Impuls. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahme dazu beiträgt, die Anzahl der Neuzulassungen zu stabilisieren. Unabhängig davon wird die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern den Umbau der Kfz-Besteuerung (CO₂-Ausstoß als Bemessungsgrundlage) zügig vorantreiben. Hierbei sollen dann bereits im Verkehr befindliche Personenkraftwagen (sog. Altfahrzeuge) in den ersten Jahren der Reform nicht höher belastet werden als nach derzeit geltendem Recht. Bei der Einführung einer CO₂-bezogenen Besteuerung werden verbrauchsarme Fahrzeuge der jeweils günstigeren Regelung unterworfen. Die Aussetzung der Kraftfahrzeugsteuer als Sofortmaßnahme passt sich somit in die vorgesehene Gesamtreform ein.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung des neuen § 10a Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG).

Zu Nummer 2 (§ 3b)

Die Vorschrift wird wegen Zeitablaufs aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 3c)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Redaktionelle Anpassung an geändertes Straßenverkehrsrecht.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Redaktionelle Anpassung an geändertes Straßenverkehrsrecht und Klarstellung, dass sich die befristete Steuerbefreiung nicht durch Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs oder die Verwendung eines Saisonkennzeichens verlängert.

Zu Nummer 4 (§ 3d)

Redaktionelle Anpassung an geändertes Straßenverkehrsrecht und den übrigen Wortlaut des Gesetzes sowie Klarstellung, dass sich die befristete Steuerbefreiung auch nicht durch die Verwendung eines Saisonkennzeichens verlängert.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 4)

Die Vorschrift stellt klar, dass auch bei Verwendung von Saisonkennzeichen die Steuerpflicht mindestens einen Monat dauert.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Redaktionelle Anpassung an geändertes Straßenverkehrsrecht.

Zu Nummer 6 (§ 7 Nr. 2)

Bei der Bekanntmachung der Neufassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 1102) wurde eine redaktionelle Änderung durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) nicht vorgenommen. Dies wird hiermit nachgeholt.

Zu Nummer 7 (§ 10a - neu -)

Absätze 1 und 2

Für neue Personenkraftwagen, die ab dem 5. November 2008 bis zum 30. Juni 2009 erstmals zugelassen werden, wird die Kraftfahrzeugsteuer längstens für ein Jahr nicht erhoben.

Durch die Anwendung ab dem 5. November 2008 unterstützt diese Maßnahme unmittelbar die Konjunktur, in einer Situation, in der dies ökonomisch geboten ist. Es handelt sich um eine schnelle und unbürokratische Lösung, die durch alle Segmente eine breite Wirkung im Markt entfalten wird.

Wenn in dieser Zeit erstmals zugelassene besonders schadstoffarme Personenkraftwagen bereits nach den strengeren Abgasvorschriften „Euro-5“ oder „Euro-6“ genehmigt sind (verbindlich ab 2011 bzw. 2015), wird die Steuer längstens für ein weiteres Jahr nicht erhoben. Diese Abgasvorschriften limitieren insgesamt vier Schadstoffe, deren Ausstoß nicht mit dem spezifischen Kraftstoffverbrauch korreliert. Die Abgasstufen „Euro-5“ und „Euro-6“ tragen u. a. zur Reduzierung des Ausstoßes von Partikelmasse (Teil der Feinstaubbelastung) und von Stickoxiden (darunter das Reizgas Stickstoffdioxid) bei.

Absatz 3

Die Vorschrift dient dem Vertrauensschutz für Fahrzeughalter, die bereits einen besonders schadstoffarmen Personenkraftwagen fahren, der seit dem Tag der Erstzulassung nach den für die Abgasstufe „Euro-5“ geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften genehmigt ist. Diesen Fahrzeughaltern wird die Steuervergünstigung ebenfalls für ein Jahr ab dem 1. Januar 2009 gewährt.

Absätze 4 bis 7

Die Steuervergünstigungen werden für jedes Fahrzeug nur einmal und längstens bis zum 31. Dezember 2010 gewährt, auch wenn der Begünstigungszeitraum nicht voll ausgeschöpft werden kann (Kappung). Sie werden in Fällen des § 9a (Zuschlag für nicht ausreichend partikelgeminderte Diesel-Pkw) entsprechend gemindert. Die befristete Nichterhebung der Steuer ist fahrzeuggebunden und bleibt - soweit noch nicht ausgeschöpft - bei Halterwechsel dem neuen Fahrzeughalter zeitanteilig erhalten. Durch die Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs oder die Nutzung eines Saisonkennzeichens wird der Begünstigungszeitraum nicht verlängert. Die Zuteilung von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung im Inland ist von den Steuervergünstigungen ausgenommen.

Die Maßnahmen sollen insgesamt nur solange greifen - und die öffentlichen Haushalte belasten - wie erforderlich. Eine antizyklische Maßnahme kann keine Dauerleistung sein.

Zu Nummer 8 (§ 12 Abs. 2 Nr. 2)

Es handelt sich um eine verfahrensrechtlich erforderliche Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Artikel 3 (Änderung des § 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetzes)

Zur Kompensation der Länder für die Steuerausfälle aufgrund der Kraftfahrzeugsteuerentlastung für neue Pkw nach Artikel 2 wird der dem Bund nach § 1 Satz 5 FAG zustehende Festbetrag in den Jahren 2009 bis 2010 in Höhe der zu erwartenden Einnahmeausfälle reduziert.

Die vorliegende Formulierung geht vom Stand des § 1 FAG nach Änderungen durch das Kinderförderungsgesetz und das Jahressteuergesetz 2009 aus.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Absatz 1

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Absatz 2

Die Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes treten mit Wirkung vom 5. November 2008 in Kraft.

Das Inkrafttreten der Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes knüpft an die Bekanntgabe des Beschlusses der Bundesregierung vom 5. November 2008 zum Maßnahmenpaket „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ an. Es handelt sich nicht um Gesetzesänderungen zu Ungunsten der Normadressaten.

Dokument: SteuerKonjunktur_FrakEntw._20081112.doc

Stand: 12.11.2008, 08:54 Uhr, BMF-0-15-16